

entzugs während des Strafvollzugs, die sich in verschiedenen Beschränkungen der Verurteilten in bezug auf die bestehende Ordnung zeigen. Gerade in der gesellschaftlichen Kontrolle zeigt sich auch die unmittelbare Hilfe der Öffentlichkeit bei der *Gewährleistung der bestehenden Ordnung* — eines der Hauptmittel bei der Besserung und Umerziehung der Verurteilten.

Bei der allseitigen Entwicklung der Teilnahme der Öffentlichkeit an der Besserung und Umerziehung der Verurteilten müssen aber auch einige Fehlermöglichkeiten vermieden werden, die hierbei auftreten können. So ist es niemals als positiv zu betrachten, daß einige Strafvollzugseinrichtungen unnötig häufig Verwandtenbesuche an den Orten des Freiheitsentzuges gestatten. Auch die Durchführung von Massenversammlungen der Verurteilten, an denen eine Vielzahl von Angehörigen und nahen Verwandten von ihnen teilnimmt, ist eine Verletzung der Normativakte und bringt größeren Schaden als Nutzen mit sich. Der erzieherische Effekt dieser Versammlungen ist gering, weil die Verurteilten, da sie sich mit ihren Verwandten treffen, selbstverständlich am wenigsten auf das hören, was auf der Versammlung gesagt wird. Im Zusammenhang damit sind diese Versammlungen mit Verletzungen der elementaren Beschränkungen der bestehenden Ordnung verbunden. Selbstverständlich sind die Verwandten der Verurteilten in die Erziehungsarbeit einbezogen; es sind auch Versammlungen erforderlich, an denen sie teilnehmen. Doch der erzieherische Effekt verringert sich nicht, sondern vergrößert sich, wenn nur einige Mütter, Väter und Ehefrauen teilnehmen, weil in diesem Fall die Mehrheit der Verurteilten dem Verlauf der Versammlung folgt und tiefer über das nachdenkt, was ihnen gesagt wird.

Das Anwachsen der Rolle der sowjetischen Öffentlichkeit an der Besserung und Umerziehung der Verurteilten widerspiegelt den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Demokratisierung der sowjetischen Gesellschaft.